

AXEL FRÖHLICH

75 MILLIONEN \$ FÜR ZU HEISSEN KAFFEE



riva

**DIE VERRÜCKTESTEN
KLAGEN DER WELT**

I. Lehrer-Klagen

sei das nur an einigen Stellen so. Winfried K. kann sich einen Prozess nicht leisten und hofft, dass es nicht zu einer Klage kommt. Der Imkerverband will nun sein Mitglied unterstützen. Es ist übrigens nicht der erste so geartete Fall: Nach der Klage eines Autohändlers hatte der Imker recht bekommen. Der Autohändler wurde dazu verpflichtet, seine Autos für die ein bis zwei kritischen Tage abzudecken. »Trotzdem hat die juristische Auseinandersetzung ewig gedauert«, sagt K. Ärger, weil seine Bienen jemanden gestochen hätten, hat er übrigens noch nie bekommen.



II. EHE, BEZIEHUNGEN UND FAMILIE

Mann stinkt, Frau klagt

Eine Beziehungsgeschichte der besonderen Art. Nach acht Jahren Ehe hat eine Iranerin die Nase voll: sie reicht die Scheidung ein. »Mein Mann sagt, er mag kein Wasser und will deshalb nicht duschen. Er will nicht einmal sein Gesicht waschen, wenn er morgens aufsteht«, zitierte eine iranische Zeitung die verzweifelte Frau. Früher habe ihr Gatte noch einen regelrechten Waschzwang an den Tag gelegt, so die 36-Jährige: »Er duschte dreimal täglich stundenlang und wusch sich alle paar Minuten die Hände.« Dies habe sich aber plötzlich von heute auf morgen geändert. Nun könne es wegen seines strengen Geruchs keine(r) mehr mit ihm aushalten - weder seine Kollegen noch die Kinder, noch sie selbst. Sich scheiden zu lassen, ist für Frauen im Iran allerdings äußerst schwierig. Normalerweise müssen sie nachweisen, dass ihr Ehemann sie finanziell oder sexuell vernachlässigt hat, drogensüchtig ist oder sie misshandelt. Ob Stinken als Scheidungsgrund ausreicht, ist noch nicht entschieden.

Alles Gute und 20 Tonnen zum Geburtstag

Acton Vale/Québec, Kanada - Isidora Provest dürfte Bauklötze gestaunt haben, als sie in der Einfahrt ihr Geburtstagsgeschenk sah. Da lag ein 20 Tonnen schwerer Stein mit pinkfarbenem Schleifchen und aufgesprühten Geburtstagswünschen. Einen »Big Rock« hatte sie sich schon immer von

II. Ehe, Beziehungen und Familie

ihrem (Ex-)Ehemann gewünscht. Allerdings hatte Isidora dabei mehr die Metapher von »Big Rock« in Form eines großen Edelsteins im Kopf. Da war er jetzt, der Stein, aber irgendwie anders. Nett war das ungewöhnliche Geschenk also offenbar nicht gemeint. Laut der Zeitung *La Voix de l'Est* stand auf dem Stein ein kleiner Gruß: »Dies ist für alles, was du mir antust.« – dem Blatt zufolge eine Anspielung auf die hohen Scheidungskosten des Ex-Ehemannes. Denn die Scheidung von Isidora Provest hatte sich lange hingezogen. »Es ist ein Geschenk. Seit Jahren wollte sie einen großen Stein von mir haben. Jetzt habe ich einen passenden für sie gefunden«, verteidigte sich der Exmann und amtierende Bürgermeister aus Saint-Théodore-d'Acton vor der Presse. Obwohl er den Stein mittlerweile entfernen ließ, wird die Sache für ihn möglicherweise schwere Folgen haben: Die Beschenkte hat sich bei der Polizei beschwert, der Staatsanwalt hat sich angeblich bereits eingeschaltet. Der Ausgang der Geschichte ist bis heute noch offen.

Füße vom Tisch, oder ...

Weil der Mann seine Füße zur Entspannung auf den Tisch legte, hat seine 46-jährige Ehefrau ihm mit einem Küchenmesser in den Knöchel gestochen. Der 49-Jährige erlitt dabei eine stark blutende Wunde und musste zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden. Da es bereits öfter zu Handgreiflichkeiten zwischen den beiden Eheleuten aus Regensburg gekommen sei, wurde auch die Frau zur Untersuchung ins Krankenhaus geschickt. Demnach dürfte übermäßiger Alkoholenuss zur Eskalation des Streits beigetragen haben. Gegen die Frau wird nun wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Da klagt nicht nur der Mann, sondern auch der Staat. Welches genaue Strafmaß der gegenüber der Täterin verhängte, konnte leider nicht recherchiert werden.

Sag es mir direkt ins Facebook

»Facebook ermöglicht es dir, mit den Menschen in deinem Leben in Verbindung zu treten und Inhalte mit diesen zu teilen.« So steht es auf der Startseite des sozialen Netzwerkes. Beim Bezirksgericht Wolfsberg in Österreich ist nun ein Strafverfahren wegen eines Facebook-Eintrages anhängig. Ein Vater verklagt seine Tochter, weil sie ihn über Facebook beleidigt habe. Diesem Verfahren geht ein längeres Unterhaltsverfahren voraus, innerhalb dessen es im Februar 2011 bezüglich der Überweisungsmodalitäten zwischen Vater und Tochter zu unterschiedlichen Ansichten kam. Über das Verhalten ihres Vaters offensichtlich erbost, postete die 18-Jährige folgenden Kommentar, der übrigens nur für ihre »Freunde« zugänglich war: »I vastehs a net warum unser vota des greste orschloch is wos frei umadam rennt auf dera wöt«. Nachdem der Kindsvater diesen Kommentar gelesen hatte, brachte er eine Privatanklage im Sinne des § 115 StGB beim Bezirksgericht Wolfsberg ein. Er fühle sich beschimpft und verspottet. Der Vater zog seine Anzeige auch dann nicht zurück, als die Tochter den Kommentar von ihrer Facebook-Pinnwand gelöscht hatte. Er hätte erwartet, dass sie sich für die Äußerung bei ihm entschuldigte.

Das Gericht muss nun feststellen, ob Kommentare in Social Networks dazu geeignet sind, den Tatbestand der Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches zu erfüllen. Unabhängig davon, ob die Beleidigungen sich gegen ein Familienmitglied richten – oder ob die Tochter eventuell sogar die Wahrheit postete. Kurz vor dem Prozess, in einem Zimmer des Amtsgerichtes Kärnten, konnten sich Vater und Tochter dann doch noch versöhnen. Das Gericht erklärte daraufhin das Verfahren für beendet.

Keine Asche für Asche

Ein Bestattungsinstitut wurde 2010 von einer Frau beauftragt, deren unlängst verstorbenen Herrn Vater einzusäubern. Kurz nach der Einäscherung fand die Frau jedoch heraus, dass es sich bei dem Eingäscherten gar nicht um ihren leiblichen Vater handeln konnte. Bei der Durchsicht ihrer Unterlagen musste sie nämlich feststellen, dass ihre Mutter den Mann zum Zeitpunkt ihrer Geburt noch gar nicht kannte. Daraufhin weigerte sich die Frau, die 450 Euro für dessen Beerdigung zu zahlen. Das Bestattungsinstitut erhob Klage vor dem Amtsgericht München – und das Institut bekam recht, wie das Amtsgericht mitteilte. »Die Stellung als leibliche Tochter sei in keinsten Weise Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistung gewesen«, hieß es in der Begründung. Die Tatsache, dass die Beklagte erst nach dem Tod des Vaters festgestellt habe, dass sie nicht seine Tochter ist, sei »sicherlich für diese persönlich belastend«, stelle aber keinen Anfechtungsgrund dar. Das Urteil ist rechtskräftig.